

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern

Aufgrund

§§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) und § 23 des Gesetzes zur Frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV NRW S. 336)

hat der Kreistag in seiner Sitzung am 16.03.2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern beschlossen:

§ 4 Satz 2 der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern erhält folgende Fassung:

Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich entsprechend der Regelungen des Kinderbildungsgesetzes zur Erhöhung der Kindpauschalen, erstmals zum 01.08.2016.

Die Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern tritt zum 01.08.2016 in Kraft.